

EU Pflanzenschutzmittel- Gesetzgebung

Wo stehen wir aktuell?

Anwenderschutz

Höchstgehälter

Thematische Strategie

Maschinenrichtlinie

Statistikverordnung

Rahmenrichtlinie

Zulassungsverordnung

EU Stapel

Vorratsschutz

Sachkunde

BVA-Aktionen

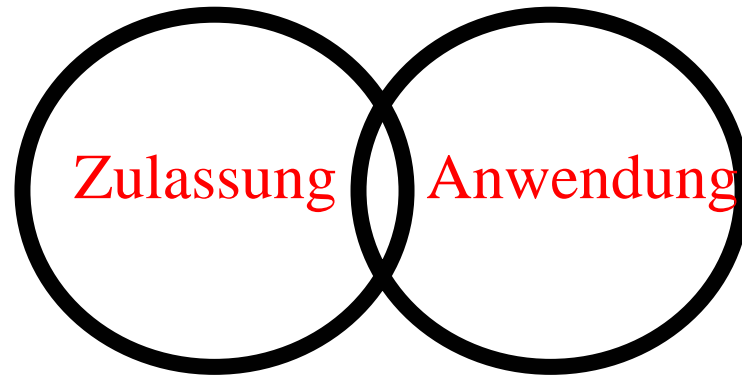
Nationaler Aktionsplan

Änderung PSM-VOen

Änderung PflSchG

Deutsches Recht





Zulassungsverordnung

+

Rahmenrichtlinie

Ab wann wird es ernst?

- Zulassungsverordnung
- Tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft
- Gilt 18 Monate nach dem Inkrafttreten
- Mitgliedstaaten müssen über Organisation und Optionen entscheiden
- Rahmenrichtlinie
- Muss in nationales Recht umgesetzt werden
- Tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- Mitgliedstaaten haben 2 Jahre Zeit zur Umsetzung (ab Inkrafttreten)

Zulassungsverordnung(1)

Was ist auf EU Ebene noch unklar?

- 4 Verordnungen sind bis zum Tag der Anwendung(1,5 Jahre nach dem Inkrafttreten) zu erlassen
- Bericht über einen Fonds für Minor uses (2 Jahre)
- Bericht über trace back bei Rückständen(3 Jahre)

Zulassungsverordnung(2)

noch EU

- Liste der Substitutionskandidaten(4 Jahre)
- Überprüfung Synergisten und Safener(5 Jahre)
- Bericht der EU Kommission(5 Jahre) über
 - Gegenseitige Anerkennung
 - Zonenmodell
 - Entscheidungskriterien für Wirkstoffe

Zulassungsverordnung(3)

für D zu entscheiden

- Tatbestände für die Zulassung
- Erleichterungen bei Minor uses
- Verfahren bei der Forschung über Pflanzenschutzmittel
- Verbot der Werbung in bestimmten Medien
- Änderung bei der Aufzeichnungspflicht

Zulassungsverordnung(4)

noch für D zu entscheiden

- Internes behördliches Verfahren der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln
- Schaffung ausreichenden Personals bei den Behörden
- Anpassung der Gebühren

Rahmenrichtlinie(1)

Was ist auf EU Ebene noch unklar?

- Strategische Leitlinien der Europäischen Kommission zur Untersuchung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Gesundheit und Umwelt(3 Jahre nach Inkrafttreten)
- Indikatoren auf EU Ebene
- Zukunft der erstellten „Best Practices“ (kommt eine Verrechtlichung?)

Rahmenrichtlinie(2)

Für D zu entscheiden (NAP)

- Sollen quantitative Zielvorgaben, Maßnahmen und Zeitpläne für Deutschland eingeführt werden? Endgültig oder vorläufig?
- Welche Indikatoren kommen zur Anwendung? Reicht PIX?
- Gibt es in D bedenkliche Wirkstoffe?
- Wie detailliert erfolgt die Beschreibung der Umsetzung der Artikel?

Rahmenrichtlinie(3)

Für D zu entscheiden (Fort- und Weiterbildung)

- Welche Stellen werden von den zuständigen Behörden für den Zugang zur Aus- und Fortbildung benannt?
- Anpassung der Aus- und Fortbildungsinhalte an Anhang I.
- Wie sieht die Bescheinigungsregelung aus (4 Jahre nach Inkrafttreten)? Befristung? Wer ist zuständig?

Rahmenrichtlinie(4)

Für D zu entscheiden(Verkauf von Pflanzenschutzmitteln)

- Wer muss mehr wissen? Verkäufer oder Anwender?
- Was heißt genügend Personal?
- Kommt die Ausnahme für kleine Verteiler?
- Wie wird die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, die für die berufliche Anwendung zugelassen sind, ausschließlich an Personen mit Sachkunde sichergestellt?
- Wer erstellt Info-Material für nichtsachkundige Erwerber?

Rahmenrichtlinie(5)

Für D zu entscheiden(Information und Sensibilisierung)

- Info – Programm als Teil des NAP?
- Vergiftungsfälle(Änderung des § 16e Chemikaliengesetz oder zusätzliche Regelung?)
- Ergänzung des NAP hinsichtlich der Unterrichtung von Personen, die der Sprühnebelabtrift ausgesetzt sein könnten?

Rahmenrichtlinie(6)

Für D zu entscheiden(Gerätekontrolle)

- Änderung der Legaldefinition Pflanzenschutzgeräte?
Auch Beizgeräte, da nicht mehr „Ausbringen“ sondern „Verwenden“?
- Anpassung der Kontrollzeiträume?
- Inanspruchnahme der Ausnahme für Kleingeräte?
- Sicherstellung der regelmäßigen Kalibrierung und der technischen Kontrolle? Ergänzung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz?

Rahmenrichtlinie(7)

Für D zu entscheiden(Anwendung mit Luftfahrzeugen)

- auf Bundesebene bisher nicht geregelt(Neue §§ Folge in der Pflanzenschutz – Anwendungsverordnung?)
- Benennung der zuständigen Behörden

Rahmenrichtlinie(8)

Für D zu entscheiden (aquatische Umwelt und sensible Gebiete)

- Reichen § 6 Abs. 2 und 3 PflSchG + AnwendungsV aus ?
- Vollständige Regelung im Pflanzenschutzrecht ?
- Pflanzenschutzrecht und Umweltrecht ?

Rahmenrichtlinie(9)

Für D zu entscheiden

(Lagerung, Verpackungen, Restmengen)

- Ergänzung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz ?
- Verschärfungen bei der Lagerhaltung ?

Rahmenrichtlinie(10)

Für D zu entscheiden (Integrierter Pflanzenschutz)

- Verstärkung der Beratung ?
- Finanzielle Anreize für kulturspezifische Anbau-Leitlinien ?

- *Für D zu entscheiden (Indikatoren)*
- Ermittlung von Trends bei bestimmten Wirkstoffen ?
- Vorrangige Risiken ?

Rahmenrichtlinie(11)

Für D zu entscheiden (Sanktionen und Gebühren)

- Welche Vorschriften werden bußgeldbewehrt ?
Beziehung zu cross compliance!
- Erhebung von Gebühren? Wenn ja, für was , von wem, in welcher Höhe ?

EU Statistikverordnung

- Entscheidung am 23.11.2009 im Europäischen Parlament, danach im Rat
- Neben der Menge an Wirkstoffen, die jährlich in den Verkehr gebracht werden, auch die Erhebung von Daten der Anwendung. Hier besteht Entscheidungsbedarf

EU Maschinenrichtlinie

- Ergänzung um Normen für neue Pflanzenschutzgeräte.
- Prüfungspflicht innerhalb von 5 Jahren, in D derzeit innerhalb von 6 Monaten

Höchstgehalte

- Neues rechtliches System steht (VO 396/2005)
- Probleme bei einzelnen Wirkstoffen

Anwenderschutz

- Neue Überlegungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit
- Neben dem chronischen Risiko soll ein Grenzwert für das akute(einmalige) Risiko für den Anwender eingeführt werden.
- Konsequenzen derzeit völlig offen!!!

Konsequenzen für das nationale Recht

Änderungserfordernisse :

- beim Pflanzenschutzgesetz
- bei der Pflanzenschutzmittelverordnung
- bei der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
- bei der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

Anpassung des Nationalen Aktionsplans

BVA - Aktionen

- Vorbereitung eines effizienten Systems bei der Sachkunde für Händler
- Sicherung eines nachhaltigen Vorratsschutzes

Nicht eingegangen wurde auf Probleme,
die sich ergeben aus

- dem Altwirkstoffprogramm,
- aus dem Wasserrecht
- dem Gefahrstoffrecht
- dem Gefahrgutrecht
- dem Biozidproduktrecht
- dem Umwelt- und Naturschutzrecht

Ich danke für Ihre
Aufmerksamkeit